



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 23564 Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben
- Kirchengemeinderat –
Altes Dorf 3
23898 Sandesneben

Kirchenkreisverwaltung

Name: Sandra Jäkel
Durchwahl: 0451/ 7902-212
Fax: 0451/ 7902-28212
Raum: AB.0.09
E-Mail: sjael@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 5.6.4.133

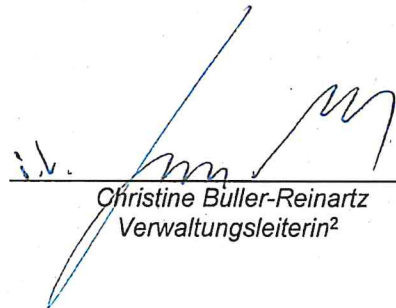
Lübeck, 23. Dezember 2021

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben
Beschlussdatum KGR	07. Dezember 2021
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Kindertagesstättengebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben passt die Kindertagesstättengebührensatzung aufgrund des neuen Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt:




Christine Buller-Reinartz
Verwaltungsleiterin²

Verteiler:

- Kirchengemeinde Sandesneben
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Wenck-Bauer, Frau Rieck

¹ Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 28.05.2018 (TOP 2.6) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchen-amtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

Eing.: 20. Dez. 2021
Kirchenkreis
Lübeck-Lauenburg

Auszug
aus dem Protokoll des Kirchengemeinderats Sandesneben
vom 7.12.2021

Zu der heutigen Sitzung ist vom Vorsitzenden Mitglied rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Teilnehmer:

die Kirchengemeinderäte:

Ilka Hack, Cay Jansen, Maren Meineke (ab Top 6), Detler Meyer, Pn. Doris Pfeifer, Rüdiger Respondek, P. Stephan Rost. Anne Weißleder, Thomas Wiechmann, Marita Brauer

es fehlen: Tim Knabjohann

Gäste: Michael Raddatz

10 Mitglieder sind erschienen; da der KGR aus 12 Mitgliedern - davon 1 Stelle unbesetzt - besteht, ist die Versammlung beschlussfähig.

Beginn der Sitzung 19.30 Uhr.

TOP 5 a Neue Gebührensatzung der Kindertagesstätten Sandesneben und Labenz
Die mit der Einladung übermittelte Gebührensatzung wird **einstimmig beschlossen.**

V. g.u.

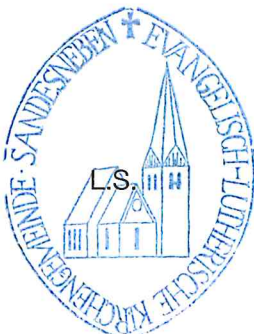
gez.: Doris Pfeifer

Kirchengemeinderatsmitglied
(Vorsitzender bzw. Stellvertreterin)

gez: Stephan Rost *Rüdiger Respondek*

Kirchengemeinderatsmitglied

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt.



D. Pfeifer
.....
(Vorsitzender/KGR-Mitglied)

Rüdiger Respondek
.....
(Vorsitzender/KGR-Mitglied)

Sandesneben, den 14.12.2021

**Gebührensatzung für die Kindertagesstätten
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben
in
Labenz und Sandesneben**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben in der Sitzung am 7.12.2021 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 €.
- (2) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
- (3) Das oben Genannte gilt unter anderem auch für Randzeiten, Ferienhort und Sonderdienste.

**§ 4
Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5 Gebührensuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensuldner, so haften diese als Gesamtsuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Sandesneben unter: www.kirche-sandesneben.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Hahnheider Landbote" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 26.01.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. - luth. Kirchengemeinde
Der Kirchengemeinderat

Sandesneben, den 15.12.2021

(L.S.)



D. P.

(1. vors. Mitglied des Kirchengemeinderates)

P. Spilke B. B.

(2. Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 07.12.2021

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
am

3. bekannt gemacht in Homepage www.kirche-sandesneben.de, am
(Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2022.

Anlage: Gebührenübersicht

Anlage zur Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kindertagesstätten in Sandesneben und Labenz:

A. Die Gebühren ergeben sich aus den vereinbarten Betreuungszeiten.

B. Gebührenübersicht gemäß § 31 KiTaG

Elternbeiträge ab 01.01.2022		
Betreuungszeit	Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
0,5 h	14,15 €	14,50 €
1,0 h	28,30 €	29,00 €
1,5 h	42,45 €	43,50 €
2,0 h	56,60 €	58,00 €
2,5 h	70,75 €	72,50 €
3,0 h	84,90 €	87,00 €
3,5 h	99,05 €	101,50 €
4,0 h	113,20 €	116,00 €
4,5 h	127,35 €	130,50 €
5,0 h	141,50 €	145,00 €
5,5 h	155,65 €	159,50 €
6,0 h	169,80 €	174,00 €
6,5 h	183,95 €	188,50 €
7,0 h	198,10 €	203,00 €
7,5 h	212,25 €	217,50 €
8,0 h	226,40 €	232,00 €
8,5 h	240,55 €	246,50 €
9,0 h	254,70 €	261,00 €
9,5 h	268,85 €	275,50 €
10,0 h	283,00 €	290,00 €

§31 KiTaG	Stunde	Wochenstunde
Krippe	5,80 €	29,00 €
Regel	5,66 €	28,30 €

Rechenbeispiel Gebühren Krippenkind mit 8 Std. Betreuung:
 Rechnung: $5,80 \text{ €} \times 5 \text{ Tage} = 29,00 \text{ €}$ (pro Wochenstunde)
 bei 8 Std.: $5,80 \text{ €} \times 5 \text{ Tage} \times 8 \text{ Std.} = 232,00 \text{ €}$ (pro Monat)

Stand: 25.01.2024